

I. Wichtige Informationen zum Versicherungsschutz und zum Vertragsabschluss

Sofortschutz und Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Sie stellen den Antrag zur Stornoversicherung indem Sie UNIQA das ausgefüllte Online-Formular übermitteln. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsschutz. Daraufhin erhalten Sie von uns unverzüglich ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs Ihres Antrages und mit unserer Zusage, dass mit Zugang dieses Bestätigungsmails bei Ihnen der Versicherungsschutz beginnt. Ohne Erhalt dieses Mails haben Sie keinen Sofortschutz! Bewahren Sie dieses Mail auf und machen Sie sich davon einen Ausdruck. Das Mail enthält die wichtigen Identifikationsdaten zum Versicherungsschutz, die Sie im Schadenfall benötigen.

Der Sofortschutz endet mit einem der folgenden Ereignisse, je nachdem, welches früher eintritt: Mit Antritt der Reise – dann ist eine Verhinderung des Reiseantritts und damit ein Stornogrund nicht eingetreten – oder mit Zugang der Polizza. Mit Zugang der Polizza kommt der Versicherungsvertrag zustande. Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag steht unter der Bedingung der rechtzeitigen Prämienzahlung. Der Sofortschutz, so lange er gewährt hat, kann aber durch eine verzögerte Prämienzahlung nicht mehr verloren gehen!

Hinweis: Die Polizza kann Ihnen eventuell erst nach Rückkehr von der Reise zugehen. Dann kann der einmal begonnene Sofortschutz für die Reise nicht mehr rückwirkend verloren gehen.

Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung

Die Prämie wird durch Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift wird von uns am Bankeinzugstag vorgenommen. Das ist nach Übermittlung der Polizza jener Tag, der 4 Arbeitstage vor dem 1., 11. oder 21. eines Monats liegt. Von diesen Terminen ist jener maßgebend, welcher der Polizzaübermittlung am raschesten folgt.

Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswirkungen

Sie können vom Antrag und vom Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Kein Rücktrittsrecht besteht jedoch, wenn zwischen dem Beginn des Sofortschutzes und dem Reiseantritt weniger als ein Monat liegt. Die Rücktrittsfrist beginnt je nachdem welcher Termin später ist: Nach Zugang entweder der Polizza oder der Rechtsinformationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, einschließlich der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Rücktrittsrecht auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. durch Abspeicherung der Kundeninformationen auf Ihrer Festplatte). Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung schriftlich (z.B. per Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger (das sind E-Mail und Fax) vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn Sie und wir den Vertrag voll erfüllt und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben. Voll erfüllt ist unsererseits der Vertrag, wenn wir entweder im Fall eines versicherten Stornogrundes unsere Entschädigung geleistet haben oder die Zeit zwischen Beginn des Sofortschutzes bis zum Reiseantritt verstrichen ist.

Im Fall, dass sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, gilt: Bei einem wirksamen Rücktritt endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil der Prämie, der auf die Zeit entfällt, für die sie wegen der Kündigung keinen Versicherungsschutz hatten. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes dadurch, dass Sie die Versicherung mit Sofortschutz beantragen. Im Fall des Rücktritts haben Sie eine von uns erbrachte Entschädigungsleistung zu erstatten. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt, können wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattungen durch Sie und uns hat unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung bei uns zu erfolgen. Wenn Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Das sind die Übernahme der vom Versicherungsnehmer und versicherten Personen dem Reiseunternehmer vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung können Sie den nachstehenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Geldleistungen von UNIQA werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie dem von Ihnen erstellten Antrag sowie dem Versicherungsschein (Polizza) entnehmen. Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an.

Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Diese bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQA-Website eingesehen werden können.

Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beschwerdestelle

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag sowie die vorstehenden und nachfolgenden Vertragsbedingungen maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

Mit Beschwerden können Sie sich an unser UNIQA Kundenservice info@uniqa.at, aber auch an die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, wenden.

Sprache, Vertragsspeicherung

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch. Der Vertrag wird von uns nicht in einer Weise elektronisch gespeichert, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Das Zentrale Informationssystem – ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen Reisestornoversicherung (VB/RS 2007)

Artikel 1 – Gegenstand der Versicherung

I. Stornokosten

1. Der Versicherer übernimmt die dem Reiseunternehmer vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern die in der Polizza im Buchungsschein bezeichnete Reise aus einem der folgenden, bei Stellung des Antrages zur Stornoversicherung bzw. bei der Buchung nicht voraussehbaren Gründe nicht angetreten werden kann:

- a) Plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod des Versicherten oder der mitbuchenden Familienangehörigen, wie Kinder, Ehegatten, Eltern oder Schwiegereltern sowie Brautleuten oder im gemeinsamen Haushalt wohnenden Lebensgefährten.
- b) Bedeutender Sachschaden infolge einer Feuersbrunst oder eines Elementarereignisses, der das Eigentum des Versicherten betrifft und seine Anwesenheit zwingend erfordert.
- c) Lebensgefährliche Erkrankung, Unfall mit Lebensgefahr oder Tod von nicht mitbuchenden Angehörigen des unter a) angeführten Personenkreises, wenn die Anwesenheit einer der versicherten Personen zwingend erforderlich ist.
- d) Bis maximal 50% der Stornokosten bei plötzlich eintretenden unvorhersehbaren schweren Schwangerschaftsbeschwerden des unter a) angeführten buchenden Personenkreises.

Eine Krankheit, ein Unfall oder Schwangerschaftsbeschwerden werden als schwer bezeichnet, wenn die Reiseunfähigkeit unter Angabe der Diagnose ärztlich bescheinigt wird.

Desgleichen muss Lebensgefahr ärztlich bescheinigt werden.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Versicherung ist die Stornierung wegen:

- a) Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden oder deren Anzeichen zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar waren.
- b) Schwangerschaft und normaler Schwangerschaftsbeschwerden.
- c) Unfallfolgen, wenn der Unfall sich vor Versicherungsbeginn ereignet hat und diese Folgen zu diesem Zeitpunkt erkennbar waren.
- d) Beruflicher Gründe.

II. Versicherungssumme – Selbstbehalt – Regress

Als Versicherungssumme gilt stets der volle Preis des Reisearrangements. Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

Aus dem Versicherungsfall gegen Dritte entstehende Forderungen sind bis zur Höhe der vom Versicherer erbrachten oder zu erbringenden Leistung an diesen abzutreten.

Bei Jagdreisen und dgl. sind etwaige Schussgelder nicht Gegenstand der Versicherung.

Artikel 2 – Gültigkeit der Versicherung

Die Versicherung kann bei oder nach Buchung abgeschlossen werden. Ab 28 Tage vor Reiseantritt muss der Versicherungsabschluss gleichzeitig mit der Buchung erfolgen.

Artikel 3 – Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Buchungsstelle unverzüglich nach Eintritt oder nach Kenntnisaufnahme eines versicherten Ereignisses die Stornierung der gebuchten Reise zu beantragen.

Dem Versicherer ist unverzüglich Anzeige zu erstatten, jede gewünschte Auskunft zu geben, und es sind ihm alle erforderlichen Beweismittel, die den Schadenfall betreffen, zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Buchungsschein, Stornorechnung, ärztliche Atteste, Bestätigungen über die Dauer des Krankenstandes oder Spitalaufenthaltes, Unfallprotokoll, Anzeigebestätigung, Todesurkunde usw.

Der Versicherte erklärt sich mit einer den Schadenfall betreffenden Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des Versicherers einverstanden.

Die Entbindung aller behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gilt, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist, als Voraussetzung für die Schadenerledigung.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 (3) VersVG leistungsfrei.